

Dr. iur. Franz Riklin

Professor an der Universität Freiburg
Chemin Albert Schweitzer 8
1700 Freiburg i.Ue.

Tel. privat: 026 / 481 13 37
Tel. Büro: 026 / 300 80 67
Fax Büro: 026 / 300 96 94
E-Mail: franz.riklin@unifr.ch

Adresse an der Universität:
Institut für Strafrecht
Büro 5.320
Beauregard 11
1700 Freiburg i.Ue.

Herrn
Dr. Erwin Kessler
Verein gegen Tierfabriken
Schweiz
VgT
In Bühl 2
9546 **Tuttwil**

Freiburg, den 24. August 2004

C:\Eigene Dateien\Riklin\Brief Kessler.doc

Gutachten zur Frage eines Verstosses gegen die Rassismusklausel durch die Publikation wesentlicher Teile eines Gerichtsprotokolls sowie eines Medienberichts über eine Gerichtsverhandlung

Sehr geehrter Herr Kessler,

vor einiger Zeit haben Sie mich gebeten, eine gutachtliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob die Wiedergabe von Teilen eines Gerichtsprotokolls und eines Medienberichts über eine Gerichtsverhandlung im Internet nach der Rassismusklausel strafbar sei, wenn diese Medienerzeugnisse auch als rassendiskriminierend bewertete Aussagen enthalten, die an dieser Gerichtsverhandlung gemacht wurden.

Ich komme diesem Auftrag hiemit nach.

Meine Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- I. Sachverhalt
- II. Verfahrensablauf
- III. Rechtliche Würdigung
- IV. Schlussfolgerungen

I. Sachverhalt

Dr. Kessler wird in der Nachtragsanklageschrift vom 8.8.2000 der Bezirksanwaltschaft Zürich vorgeworfen, im Internet auf der Homepage des VgT Schweiz Texte veröffentlicht zu haben, die der Rassismusklausel widersprechen. In der Folge werden diese Texte mit (nach Auffassung der Staatsanwaltschaft) deliktischem Inhalt unter den Ziffern I-VIII aufgelistet. Das vorliegende Gutachten befasst sich nur mit den Passagen unter der Ziff. I. Sie beziehen sich auf die Wiedergabe wesentlicher Teile des Protokolls der Hauptverhandlung gegen Gerhard Förster und Jürgen Graf vom 21.7.1998 vor Bezirksgericht Baden sowie aus dem „Bericht über den

Strafprozess gegen Gerhard Förster und Jürgen Graf wegen ‚Rassendiskriminierung‘ in Baden (Schweiz) am 16.6.1998 von Xaver März“. Dieser Bericht stammt ursprünglich aus der Publikation „Recht + Freiheit“. Er bezieht sich auf die gleiche Verhandlung, obwohl vom 16.6.1998 (statt vom 21.7.1998) die Rede ist. Die Staatsanwaltschaft anerkennt in der Anklageschrift, dass sich dieser Bericht inhaltlich im Wesentlichen mit dem Protokoll der fraglichen Gerichtsverhandlung deckt.

In diesem Gerichtsprotokoll (und dem Bericht März) kommen u.a. die verhandelten „revisionistischen“ Veröffentlichungen des Beschuldigten Graf zur Sprache.

Der mir vorliegende Ausdruck des Protokolls der Verhandlung vor Bezirksgericht Baden umfasst, soweit es auf der Homepage des VgT publiziert wurde, 51 A4-Textseiten. Bei einer durchschnittlichen Zeilenzahl von 38 Zeilen pro Seite sind dies ungefähr 2000 Zeilen.

Im wiedergegebenen Protokoll ist zunächst das Titelblatt mit den Beteiligten aufgeführt. Es folgen die Prozesseröffnung, die Behandlung von Vorfragen mit Anträgen der Verteidigung auf die Einvernahme von zwei Zeugen und die Stellungnahme des Staatsanwalts. Dann ist der Entscheid des Gerichts über die Einvernahme des Zeugen Fröhlich registriert mit einer längeren Begründung der Präsidentin. Es folgt die Zeugenbefragung von Wolfgang Fröhlich. Anschliessend ist eine Auseinandersetzung der Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung protokolliert, wo die interessante Frage abgehandelt wird, ob sich ein Zeuge, der im Zeugenstand den Holocaust beschönigt, indem er entsprechende (aus seiner Sicht zutreffende) Aussagen macht, wegen Rassendiskriminierung bestraft werden darf. Der Staatsanwalt verlangte dies. RA Oswald, immerhin ein angesehener Verteidiger des Kantons Aargau, führte aus: „Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist mit aller Schärfe zu rügen. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bestätigt meine einleitenden Bemerkungen voll und ganz. Wenn ein am Prozess Beteiligter, sei es der Angeklagte selber, sei es der Verteidiger, sei es ein Zeuge, eine Aussage macht, dann wird er sogleich ins Strafverfahren miteinbezogen. Das lässt letztlich ein Strafverfahren nicht mehr zu. Selbstverständlich unterziehe ich mich Ihrem Beschluss, den Sie gefasst haben. Wir werden das Verfahren heute durchführen. Aber ich protestiere meinerseits gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft. Ich sage, das ist natürlich eine provozierte Aussage gewesen, ein Vorgehen, das ohnehin nicht geduldet werden kann. Man kann nicht auf diese Art und Weise, als Behörde, als Vertreter der Staatsanwaltschaft, einen Zeugen derart in die Falle locken, ihn zu einer Aussage provozieren, und dann sagen: So jetzt wirst du bestraft. Dies widerspricht allen rechtsstaatlichen Grundsätzen eines fairen Prozesses.“ Dann erfolgt die Befragung der Angeklagten. Jene des Angeklagten Förster wird nicht wiedergegeben, was im Text der Homepage entsprechend vermerkt ist. Die Befragung des Angeklagten Graf gliedert sich in die Befragung zur Person und zur Sache. Der Übergang zur Befragung zur Sache ist fließend. Es folgen im Protokoll die Plädoyers.

Das erste Zitat mit angeblich rassendiskriminierendem Inhalt gemäss Anklageschrift findet man auf der 20. Textseite des wie erwähnt 51-seitigen Gerichtsprotokolls, soweit dieses publiziert wurde.

Insgesamt sind in der Anklageschrift etwa 190 Zeilen mit angeblich rassendiskriminierenden Äusserungen aus dem Protokoll, wie es sich auf der Homepage vorfand, zitiert. Das sind weniger als 10% des gesamten Protokolls. Nicht

ganz die Hälfte der zitierten (nach Meinung der Staatsanwaltschaft) rassendiskriminierenden Aussagen sind nicht Aussagen von Graf an der Gerichtsverhandlung, sondern Passagen aus dem Schrifttum von Graf, welche diesem durch eine Drittperson (vermutlich der Gerichtspräsidentin oder dem Staatsanwalt) durch Vorlesen vorgehalten wurde, um ihn zu einer Reaktion zu provozieren.

Der Bericht von Xaver März umfasst in dem mir vorliegenden Ausdruck 16 Textseiten. Er ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Einleitung
- Die Anträge Dr. Urs Oswalds
- Die Zeugenaussage des Diplomingenieurs Wolfgang Fröhlich
- Die Befragung Gerhard Försters
- Die Befragung Jürgen Grafs
- Das Plädoyer des Staatsanwalts
- Das Plädoyer des Zivilklägers Liatowitsch
- Das Plädoyer Jürg Stehrenbergers
- Das Plädoyer Urs Oswalds
- Letzte Stellungnahmen der beiden Seiten
- Das Schlusswort des Angeklagten Graf

Aus diesem Bericht befinden sich in der Anklageschrift sieben Passagen zwischen einer und acht Zeilen, insgesamt 32 Zeilen, das sind rund 5% des 16-seitigen Dokuments.

Graf und Förster wurden wegen Rassendiskriminierung verurteilt. Sie vertraten die Meinung, die Juden seien in den Konzentrationslagern hauptsächlich durch Erschöpfung, Hunger und Seuchen umgekommen, nicht durch systematische Vergasung, was nach der Praxis des Bundesgerichts eine Verharmlosung des Holocaust darstellt.

In der Anklageschrift wird festgehalten, Dr. Kessler sei Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), in welcher Eigenschaft er die Textinhalte der Homepage des VgT Schweiz im Internet ausschliesslich oder hauptsächlich selbst redaktionell betreut habe. Er bestimme den Inhalt der Texte, die sich auf der genannten Homepage befinden.

Es wird in der Anklageschrift erklärt, mit den Ausführungen, die an einer Gerichtsverhandlung gemacht worden seien, habe er im Internet einen weiteren Personenkreis als denjenigen, der an der Verhandlung anwesenden Zuschauer erreicht, womit diese Ausführungen einem erweiterten Zielpublikum von unbestimmt vielen Personen zugänglich gemacht worden seien.

Was den Bericht März anbetrifft, hat dieser laut den Aussagen von Dr. Kessler mir gegenüber seinen Bericht den Redaktionen im Hinblick auf eine Publikation zugesandt. In diesem Zusammenhang habe auch Kessler diesen Bericht erhalten und sich entschieden, ihn im Internet auf der Homepage des VgT zu publizieren.

In rechtlicher Hinsicht wurde Dr. Kessler in der erwähnten Nachtragsanklageschrift zum Anklagepunkt I. vorgeworfen, er habe öffentlich Ideologien, die auf die

systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Religion gerichtet sind sowie Texte verbreitet, die den Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnen oder gröblich verharmlosen.

Subjektiv wird Kessler vorgeworfen, er habe es billigend in Kauf genommen, dass in den wiedergegebenen Inhalten die Angehörigen einer Religion systematisch herabgesetzt oder verleumdet bzw. wegen der Religion der Betroffenen Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet oder gröblich verharmlost würden. Ferner habe es Kessler gewusst oder billigend in Kauf genommen, dass angesichts des bedeutenden Raumes und Gewichts, welche er den Zitaten aus Verhandlungen über „revisionistische“ Publikationen und der Wiedergabe sonstiger einschlägiger Publikationen zukommen liess, beim durchschnittlichen Leser bzw. bei gesamthafter und objektiver Betrachtung der Eindruck entstehen müsse, dass er mit der Wiedergabe dieser Inhalte die Verbreitung rassistischer Meinungen bezweckte und nicht sonstige Anliegen im Vordergrund standen.

II. Verfahrensablauf

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 5.12.2001 wurde Dr. Kessler wegen verschiedener Delikte, so u.a. wegen mehrfacher Rassendiskriminierung i.S. von Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB, auch wegen der Passagen unter I. der Anklageschrift, zu neun Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt.

Vor der erwähnten Verhandlung teilte der Rechtsanwalt von Dr. Kessler dem Gericht mit, dass er sich nicht in der Lage sehe, den Angeklagten wegen des Vorwurfs der Rassendiskriminierung zu verteidigen, weil er befürchten müsse, anschliessend selber in die Mühlen der Justiz zu geraten. Er habe deshalb mit Kessler vereinbart, dass sich dieser anlässlich der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung selber verteidigen werde. Die Verhandlung war ursprünglich auf den 7.11.2001 angesetzt. An diesem Tag erschien Dr. Kessler vor dem Gerichtsgebäude und weigerte sich, sich der Hauptverhandlung zu stellen, weil der Gerichtssaal nicht allen Personen Platz biete, die als Zuschauer erschienen seien. Der Verteidiger war wie angekündigt nicht erschienen. In der Folge fällte das Bezirksgericht Bülach am 5.12.2001 das erwähnte Urteil i.S. eines Kontumacialurteils.

Mit Beschluss vom 20.8.2002 hob die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich dieses Urteil auf und wies die Sache zur Wiederholung der Hauptverhandlung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Das Obergericht erklärte, die Vorinstanz hätte dem Angeklagten einen anwaltlichen Beistand in Form eines amtlichen Verteidigers zur Seite stellen müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei er im vorinstanzlichen Verfahren nicht gehörig verteidigt gewesen.

In der Folge wurde Dr. Kessler, nachdem der erbetene Verteidiger auf Nachfrage seine Ablehnung hinsichtlich einer Verteidigung betr. Rassendiskriminierung bekräftigt hatte, in der Person von Frau RA Nill eine amtliche Verteidigerin beigegeben.

Am 28.4.2003 verfasste die Bezirksanwaltschaft Zürich eine Nachtragsanklageschrift, nachdem die Hauptverhandlung bereits auf den 28.5.2003 festgesetzt worden war. Die amtliche Verteidigerin beantragte in der Folge erfolglos die Verschiebung

dieser Hauptverhandlung. Diese wurde denn auch am 28.5.2003 durchgeführt. Die amtliche Verteidigerin weigerte sich jedoch, zur Nachtragsanklageschrift vom 28.4.2003 zu plädieren und zu den Anklagevorwürfen gemäss Nachtragsanklageschrift vom 8.8.2000 Ziff. II-VII ebenfalls. Weil somit die amtliche Verteidigerin nicht i.S. einer genügenden Verteidigung zu den Anklagepunkten Stellung genommen hatte, wurde in der Folge zur Fortsetzung der Hauptverhandlung auf den 3.9.2003 vorgeladen. Auch dort plädierten der erbetene Verteidiger und die amtliche Verteidigerin nicht zu den beiden Hauptanklagepunkten. Im anschliessenden Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 3.9.2003 wurde Dr. Kessler wegen verschiedener Delikte zu fünf Monaten Gefängnis unbedingte verurteilt. In dem hier interessierenden Punkt I. der Nachtragsanklageschrift vom 8.8.2000 wurde Kessler unter Annahme eines Rechtsirrtums freigesprochen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich einzig mit der Frage der Strafbarkeit der Wiedergabe von strafbaren Aussagen im Rahmen der Publikation eines Gerichtsprotokolls bzw. eines wahrheitsgemässen Gerichtsberichts über die betreffende Hauptverhandlung in den Medien.

Ich äussere mich nicht zur Frage, ob die zur Diskussion stehenden Zitate allesamt in objektiver Hinsicht den Rassismustatbestand erfüllen.

Ich äussere mich ebenfalls nicht zur Frage, ob die Anklageschrift dem Anklagegrundsatz entspricht. Immerhin verweise ich auf folgendes:

- ? Es gibt Unklarheiten in Bezug auf die Tatzeit. Auf S. 2 der Anklageschrift wird gesagt, Kessler habe die zitierten Textstellen spätestens kurz vor dem 18.11.1998 eingespeist. Daraus muss man schliessen, spätestens am 18.11.1998 seien alle eingespeist gewesen. Im nächsten Absatz wird jedoch gesagt, spätestens seit dem 18.11.1998 bis heute (8.8.2000) fänden sich auf dieser Homepage die nachfolgend angeführten Textstellen. Bei den einzelnen Anklagepunkten findet man in der Folge z.T. zeitliche Angaben und z.T. nicht. Im Anklagepunkt I. fehlt eine Zeitangabe. Man kann einzig vermuten, dass die Publikation kurz nach der Gerichtsverhandlung stattfand. In den Anklagepunkten V-VIII fehlt ebenfalls eine Zeitangabe. Bei den Anklagepunkten II-IV lauten die Daten: 8.12.1998, 14.11.1998 und 9.9.1998. Was der 18.11.1998 in der Anklageschrift für eine Funktion hat, ist für mich nicht ersichtlich.
- ? Ferner krankt die Anklageschrift an der Fehlannahme, die Wiedergabe eines Sachverhalts, der selbst von einer Strafnorm erfasst wird, in einem Medienbericht sei per se strafbar. Wie noch darzustellen wird, trifft grundsätzlich das Gegenteil zu. Nur in einem eigentlichen Missbrauchsfall wäre dies anders. Dies wird zwar von der Anklageschrift behauptet, aber nicht sachgerecht belegt. Aus der blossen Auflistung von Zitaten, die Aussagen von Graf an der Hauptverhandlung oder in seinen Publikationen betreffen, kann nicht auf Missbrauch geschlossen werden. Hiefür wäre eine Gesamtwürdigung des vollständig publizierten Textes erforderlich. Darauf wird zurückzukommen sein (vgl. hinten Ziff. 7 ff.).

- ? Es geht auch nicht an, die gesamte Homepage bzw. die Anklagepunkte I-VIII als Einheit zu betrachten und daraus in Bezug auf die subjektive Seite bzgl. Anklagepunkt I. Schlüsse zu ziehen. Vielmehr müssen die kritisierten Passagen unter I. isoliert betrachtet werden. Selbst wenn in einem anderen Anklagepunkt ein Verstoss gegen die Rassismuskategorie festgestellt würde, können daraus keine Schlüsse in Bezug auf Anklagepunkt I. gezogen werden, denn die Homepage des VgT ist als periodisches Medium und der Bericht der Hauptverhandlung i.S. Graf wie ein einzelner Zeitungsartikel zu bewerten (vgl. dazu hinten Ziff. 5 lit. e). Deshalb ist die subjektive Seite bezogen auf diesen Artikel zu würdigen. Wenn jemand an einem Autounfall beteiligt ist, kann man ebenfalls nicht deshalb ein Verschulden bejahen, weil sich der gleiche Fahrer in einem anderen Zusammenhang als Raser strafbar gemacht hat. Vielmehr ist das Verschulden bezogen auf den zur Diskussion stehenden Vorfall gestützt auf die Umstände dieses bestimmten Ereignisses zu eruieren.

Ich äussere mich ferner nicht zur Frage, wieweit allfällige Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens in der obergerichtlichen Hauptverhandlung behoben werden können oder ob sich eine Rückweisung zur Neubeurteilung an die Vorinstanz aufdrängt. U.a. wird erneut eine ungenügende Verteidigung bzgl. des Rassismuskategorievorwurfs reklamiert. Hier sei lediglich vermerkt, dass es sich die Staatsanwaltschaft Zürich in ihrer Stellungnahme vom 4.8.2004 in Bezug auf die Heilung eines erstinstanzlichen Mangels durch die obergerichtliche Hauptverhandlung zu leicht macht. Nach der Zürcher Praxis hat eine Rückweisung dann zu erfolgen, wenn ein Angeklagter vor der Vorinstanz nicht ordentlich verteidigt war.¹ Und das war bei Dr. Kessler der Fall. Eine allfällige Pflichtverletzung der amtlichen Verteidigerin, deren Verhalten nach den Worten der Staatsanwaltschaft „einer offensichtlich ungenügenden Verteidigungsleistung gleichkommt“, kann man nicht Dr. Kessler anlasten, selbst wenn er mit dem Vorgehen seiner Anwältin einverstanden war. Streng ist namentlich das Bundesgericht. In einem von Forster rezensierten Urteil des Bundesgerichts wird u.a. ausgeführt, eine „Heilung“ dürfe nur ausnahmsweise bei relativ geringfügigen Verfahrensmängeln erfolgen. Sofern die kantonale Strafprozessordnung eine zweistufige richterliche Überprüfung mit voller Kognition vorsehe, müssten die wesentlichen Verfahrensvorschriften grundsätzlich von beiden Instanzen eingehalten werden.²

Schliesslich äussere ich mich auch nicht zur Rechtsirrtumsfrage.

Aus dem Umstand, dass ich zu den erwähnten Punkten keine oder keine weiteren Aussagen mache, können keine Schlüsse über meine persönliche Auffassung gezogen werden. Ich hatte dazu weder einen Auftrag noch hätte ich genügend Zeit gehabt, zu diesen Fragen mit der nötigen Gründlichkeit Stellung zu nehmen.

2. Bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren, aber auch bei der Berichterstattung über andere öffentliche Ereignisse sowie bei der Kritik an gesetzlichen Regelungen oder einer Gerichtspraxis kann es bei

¹ Donatsch/Schmid, § 427 N 12.

² Forster, 376 f.

Gedankenäusserungsdelikten dazu kommen, dass die als deliktisch angesehenen Textstellen oder Bilder wiedergegeben werden. Dies ist gang und gäbe.

Verwiesen sei auf Medienberichte über Ehrverletzungen, über UWG-Verletzungen, über pornographische Publikationen, über die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, aber auch über Verstösse gegen die Rassismusklausel.

So ist es beispielsweise bei Ehrverletzungen alltäglich, dass bei der Berichterstattung über öffentlich interessierende Vorgänge, wenn Gegenstand solcher Geschehnisse ehrverletzende Äusserungen sind, gestützt auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung beachtlicher Interessen der ehrverletzende Ausdruck erwähnt wird,³ ohne dass es deswegen bisher zu Strafverfahren wegen Weiterverbreitung einer ehrverletzenden Aussage gegen den Berichtersteller gekommen wäre. Als z.B. Kritiker von Nestlé wegen Ehrverletzung verurteilt wurden, weil sie sagten, „Nestlé tötet Babys“, wurde bei der Gerichtsberichterstattung jeweils die inkriminierte Aussage wiederholt. Ferner sei auf den Kurzkomentar Trechsel Art. 173 StGB N 23 verwiesen, wo eine reichhaltige Kasuistik wiedergegeben wird, z.T. mit den Namen der Betroffenen und der ehrverletzenden Aussage. Dieses Phänomen kann man nicht einfach nur damit erklären, es sei wegen dieser „Sekundärliteratur“ nicht Strafantrag gestellt worden.

Dasselbe gilt für den UWG-Bereich. Verwiesen sei z.B. auf das Bernina-Urteil (BGE 117 IV 193 ff.), wo bei der Berichterstattung, aber auch bei der Kritik, immer wieder gesagt wurde, der beschuldigte Journalist habe geschrieben, Bernina-Modelle seien bereits beim Erscheinen auf dem Markt technisch überholt⁴, eine Passage, die das Bundesgericht als strafbar ansah.

Auch im Pornographiebereich sind Publikationen dieser Art bekannt, etwa wenn es um die Frage geht, ob ein Kunstwerk pornografisch sei. Berühmt ist jener Bundesgerichtsentscheid, der die Einziehung und Vernichtung eines chinesischen Romans absegnete, wobei im Bundesgerichtsentscheid die als unzüchtig erachteten Schilderungen wiedergegeben wurden (BGE 87 IV 73 ff.). Generationen von Studierenden der Rechtswissenschaft haben in der Folge diesen Entscheid gelesen.

Erwähnt sei ferner der Tatbestand der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB). In BGE 86 IV 19 wurde ein Bild von Kurt Fahrner mit dem Titel „Kreuzigung“ als Verstoß gegen diese Norm bewertet. Es handelte sich um die Darstellung einer gekreuzigten nackten Frau. In der Zeitschrift Plädoyer (1/1986, S. 13), in einer Publikation von Schubarth über den Fahrner-Prozess⁵ sowie in einer jüngsten Veröffentlichung des Präsidenten des Presserats, Peter Studer⁶, wurde das deliktische Bild abgedruckt.

³ Vgl. Riklin, Presserecht, § 5 N 28; ders. BSK StGB II, Art. 173 N 26 ff.; vgl. dazu auch BGE 118 IV 162.

⁴ Vgl. Riklin, Presserecht, § 10 N 16.

⁵ Schubarth, 93 ff.

⁶ Glaus/Studer, XII.

Nicht anders verhält es sich mit Art. 261^{bis} StGB. Im Kommentar Niggli (vgl. z.B. N 780) oder im Kurzkomentar Trechsel (Art. 261^{bis} StGB N 45) sowie in der Publikation „Rassendiskriminierung, Gerichtspraxis zu Art. 261^{bis} StGB“ (vgl. Literaturverzeichnis) werden eine Vielzahl rassendiskriminierender Ausdrücke wiedergegeben, die Gegenstand von Gerichtsurteilen waren. Im zuletzt erwähnten Buch wird auch über das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 21.7.1998 i.S. Graf und Förster auf 47 Seiten referiert (S. 102 ff.), mit zahlreichen Zitaten in der direkten oder indirekten Rede aus den Publikationen der Beschuldigten, übrigens auch Zitaten, die Gegenstand der Anklageschrift gegen Dr. Kessler sind!!

Die Zulässigkeit der Wiedergabe rassendiskriminierender Äusserungen im Zusammenhang mit einem nicht eine Gerichtsverhandlung betreffenden Medienbericht hat sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Rücksicht auf die Informationsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK ausdrücklich bejaht. Im Entscheid vom 23.9.1994 i.S. Jersild gegen Dänemark (Ser. A/Nr. 298) hatte das Gericht die Strafbarkeit eines Journalisten zu prüfen, der im Rahmen eines Nachrichtenmagazins am Radio eine nur wenige Minuten dauernde Sendung über eine rechtsextreme Jugendgruppe ausstrahlen liess. Die Sendung bestand grösstenteils aus unkommentierten rassistischen Aussagen der Gruppenmitglieder. Wegen Verstosses gegen die dänischen Antirassismusbestimmungen wurde der Journalist gebüsst. Vor dem Europäischen Gerichtshof berief er sich auf die Meinungsäusserungsfreiheit. Das Gericht gab dem Journalisten recht. Es war der Auffassung, dass der ausgestrahlte Beitrag auf eine aktuelle Problematik hinweisen wollte. Dabei seien Interviews eines der wichtigsten massenmedialen Instrumente. Eine Bestrafung für Drittäusserungen komme nur aus schwerwiegenden Gründen in Frage.⁷ Niggli kritisiert an diesem Entscheid einzig, dass erst durch das Mitwirken des Journalisten das Verhalten der Jugendlichen überhaupt öffentlich und damit tatbestandsmässig wurde, so dass diese, nicht aber der Journalist, bestraft wurden (N 642 ff.). Diese Meinung übernahm auch das Zürcher Obergericht in einem Urteil, der ein Interview in der Zeitschrift „Der schweizerische Beobachter“ betraf.⁸ Dem Gericht ging der Entscheid des EGMR im Fall Jersild zu weit. Der Medienschaffende dürfe sich nicht auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen, „wenn das, worüber er berichtet, erst durch seine Mitwirkung tatbestandsmässig wird.“ Im anschliessenden Strafverfahren gegen den Journalisten stellte der Bezirksanwaltschaft das Verfahren jedoch ein. Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken, dass erstens trotz dieser Einwendungen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im erwähnten Sinn entschieden hat und dass zweitens die erwähnte Kritik nicht unseren Fall betrifft, da es im Fall Kessler um die Publikation einer öffentlichen Gerichtsverhandlung geht und nicht um die Veröffentlichung privater rassendiskriminierender Äusserungen, die erst durch die Veröffentlichung des Journalisten strafbar werden.

⁷ Vgl. zu diesem Entscheid Riklin, Presserecht, 145 f.; Niggli, N 636; Zeller (2004), 186.

⁸ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, SB 970395, vom 10.12.1997 (wiedergegeben bei Zeller 2004, 186).

Auch für Niggli präsentiert sich die Sachlage anders, wenn über einen Sachverhalt berichtet wird, der für sich allein schon tatbestandsmässig und strafbar ist (N 647). Er erklärt ferner (N 628), wenn mit Fug und Recht die Informationsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit und Pressefreiheit in Anspruch genommen werde, um einen Sachverhalt zu vermitteln, der selbst von Art. 261^{bis} StGB erfasst wird, so werde dies häufig kaum möglich sein, ohne die rassendiskriminierenden Äusserungen wiederzugeben.

Nicht anders ist es im Zivilrecht. So errang Caroline von Monaco kürzlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg einen Sieg, weil Bilder über ihre privaten Auftritte in der Öffentlichkeit als Verletzung der Privatsphäre angesehen wurden (vgl. Entscheid des EGMR vom 24.6.2004 i.S. von Hannover gegen Deutschland, Verfahren Nr. 59320/00). In Fernsehsendungen wurden unmittelbar darauf einige Beispiele solcher Bilder gezeigt (z.B. ein Bild, das sie bei einem privaten Ausritt darstellte, wobei sie ziemlich verkrampft auf ihrem Pferd sass).

3. Natürlich kann man sich nach den Grenzen fragen. Dazu gibt es in der Schweiz zu den erwähnten Konstellationen kein Grundsatzurteil⁹. Auf die Frage wird zurückzukommen sein (vgl. unten Ziff. 7).

Das Urteil gegen Dr. Kessler liegt in diesem Fall jedenfalls insofern falsch, als es wie erwähnt undifferenziert davon ausgeht, die Wiedergabe strafbarer Aussagen in einem Gerichtsbericht sei unzulässig.

4. Die Wiedergabe einer gemachten ehrverletzenden, unlauteren, pornografischen, die Glaubens- und Kultusfreiheit störenden oder rassistischen Aussagen oder entsprechender Bilder kann zunächst gestützt auf die Meinungsäusserungsfreiheit zulässig sein, so z.B. bei einem Bericht über Ereignisse von öffentlichem Interesse (Parlamentsdebatte, öffentlich Ansprache eines Politikers etc.)¹⁰, oder beispielsweise im Rahmen einer Kritik an der Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen. Unbesehen von der eigenen Position zu dieser Frage ist es beispielsweise nicht verboten, zu kritisieren, dass die Auschwitz-Lüge strafbar ist, bzw. dass jemand wegen einer Auschwitz-Lüge verurteilt worden ist, sei es, weil man dies nicht als strafwürdig oder die Strafbarkeit nicht als opportun ansieht.
5. Die Wiedergabe einer inkriminierten Textstelle oder eines entsprechenden Bildes kann auch gestützt auf Art. 27 Abs. 4 StGB zulässig sein. Danach wird die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen einer Behörde ausdrücklich als straflos erklärt. Es kommt deshalb immer wieder vor, dass z.B. bei einem Ehrverletzungsprozess in einem solchen Bericht zum Ausdruck kommt, welche Aussage Gegenstand des Verfahrens war. Dazu noch folgende Bemerkungen:
 - a. Kessler ist als Geschäftsführer des VgT ausdrücklich auch die Redaktion und Verlagsleitung der „VgT-Nachrichten“ und der VgT-Homepage

⁹ Zeller 2004, 186.

¹⁰ Vgl. vorne Anm. 3.

übertragen. Die Veröffentlichung des umstrittenen Protokolls erfolgte somit im Rahmen seines beruflichen, journalistischen Auftrags.

- b. Es ist nicht so, dass diese Norm nur bei einer unkritischen Wiedergabe des Geschehens zum Zuge kommt. Dies wäre mit der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit nicht vereinbar. In der Bundesgerichtspraxis und der Literatur ist unbestritten, dass der Begriff „Berichterstattung“ weit gefasst wird und sich namentlich auch auf Kommentierung und Kritik erstreckt.¹¹ Auch Niggli (N 630) ist der Meinung, es wäre zu einfach, grundsätzliche Strafbarkeit anzunehmen, wenn ein rassistischer Aufruf wiedergegeben würde, ohne dass sich die Berichtenden davon distanzieren; sonst wären selbst Agenturmeldungen, die über rassendiskriminierende Aufrufe rapportieren, strafbar, wenn die Meldungen nicht mit der Floskel „wir halten dies für falsch“ versehen sind, und das könne nicht richtig sein.
- c. Es kann auch nicht darauf ankommen, dass bei der Berichterstattung über eine Gerichtsverhandlung in den Medien eine grössere Öffentlichkeit informiert wird als jene, die an der Gerichtsverhandlung anwesend war. Gerade dies wird in der Anklageschrift Dr. Kessler vorgeworfen. Es ist gerade der Sinn von Art. 27 Abs. 4 StGB, dass eine breitere Öffentlichkeit als die Anwesenden über das Verfahren informiert wird. Wenn schon an der Gerichtsverhandlung etwas gesagt worden wäre, das das Publikum nicht hätte hören dürfen, hätte man die Öffentlichkeit ausschliessen müssen.
- d. Unbehelflich wäre auch der Einwand, Art. 27 StGB und damit auch sein Absatz 4 gelte gemäss der bundesgerichtlichen Praxis bei der Rassismusklausel nicht, wie dies die Vorinstanz geltend macht. Zwar ist es so, dass BGE 125 IV 206 behauptete, Art. 27 StGB sei nicht auf Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB anwendbar. Aber abgesehen davon, dass es im Fall Kessler auch um Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB geht und dieser Entscheid in der juristischen Literatur überwiegend kritisiert wird,¹² würde das, was in Art. 27 Abs. 4 StGB geregelt ist, auch gelten, wenn es ihn nicht gäbe. Denn die Kontrolle der Justiz durch Medien und Öffentlichkeit ist ein ganz zentrales Anliegen.¹³ Art. 27 Abs. 4 StGB kodifiziert lediglich einen klassischen Anwendungsfall des Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen, kodifiziert also etwas, was ohnehin gilt.¹⁴
- e. Was die Homepage des VgT anbetrifft, sei darauf verwiesen, dass das Internet in der medienrechtlichen Literatur als periodisch erscheinendes

¹¹ Riklin, Presserecht § 15 N 97; ders. AT, § 20 N 29; BGE 106 IV 161; Trechsel, Art. 27 StGB N 18.

¹² Niggli/Riklin/Stratenwerth, 12 ff.; Riklin, AT, § 20 N 10; Rehberg/Donatsch, 166; Niggli/Schwarzenegger, 62. Für die Anwendbarkeit der Kaskadenhaftung des Art. 27 StGB auf Fälle des Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB hat sich vor dem erwähnten Entscheid ausdrücklich auch Niggli ausgesprochen (N 1261).

¹³ Wiprächtiger, 38 ff.

¹⁴ BSK StGB II – Riklin, Art. 173, N 29.

Medium angesehen wird, wenn sich dessen Inhalt durch eine periodische Erscheinungsweise auszeichnet. Im Online-Bereich sind auf Abruf oder Zugriff verfügbare Publikationen dann periodischer Natur, wenn innerhalb gewisser Zeitabschnitte substantiell neue Inhalte angeboten werden, die den Rahmen einer bloss formalen Aktualisierung sprengen.¹⁵ Das ist bei der Homepage von Dr. Kessler der Fall, die ständig mit neuen Informationen angereichert wird und gleichzeitig die Funktion eines Archivs mit etwa 10'000 Seiten zum Inhalt hat. Sofern man wie die überwiegende Lehre eine Rassendiskriminierung in einem Medium als Mediendelikt i.S. von Art. 27 StGB betrachtet, wäre auch deshalb fraglich, ob Dr. Kessler wegen des Berichts von Xaver März strafbar ist, weil gemäss Kaskadenhaftung eine exklusive Haftung des Autors besteht, wenn er bekannt ist und in der Schweiz vor Gericht gestellt werden kann, und wenn die Publikation nicht gegen seinen Willen erfolgte.

- f. Es spielt auch keine Rolle, ob der Berichterstatter mit dem Beschuldigten sympathisiert oder ob das Gegenteil zutrifft. Ein wahrheitsgemässer Gerichtsbericht wäre nicht widerrechtlich, wenn der Berichterstatter am Schluss eines Strafprozesses gegen einen gemeingefährlichen Straftäter schreiben würde, es sei erfreulich, dass dieser Schwerekriminelle endlich für lange Zeit hinter Gitter müsse. Dasselbe würde gelten, wenn ein Strafverfahren gegen einen bekannten Politiker stattfinden und der ideologisch anders denkende Journalist mit innerer Befriedigung besonders ausführlich über diesen Vorfall berichten sollte. Umgekehrt ist es für die Rechtfertigung eines wahrheitsgemässen Gerichtsberichts auch nicht von Belang, ob ein Berichterstatter seinem Unverständnis Ausdruck verleiht, dass ein Beschuldigter so hart bestraft wird oder dass ein solches Verhalten überhaupt strafbar ist.
6. Im Ergebnis ist die Berichterstattung über Ereignisse von öffentlichem Interesse durch die Vorschriften über die Kommunikationsfreiheiten (Meinungsäusserungsfreiheit, Medienfreiheit) gedeckt, selbst wenn dabei inkriminierte Passagen oder Bilder wiedergegeben werden.
7. Natürlich stellt sich auch die Frage der Grenzen. Sie müssten grundsätzlich für alle Konstellationen nach den gleichen Kriterien erfolgen, unabhängig vom involvierten Gedankenäusserungsdelikt und unabhängig davon, wer der betreffende Journalist ist und welche politischen Sympathien ihm eigen sind.

Das m.E. einzig zulässige Kriterium, um die Wiedergabe deliktischer Worte, Aussagen oder Bilder in einem Bericht über ein Ereignis, das im öffentlichen Interesse liegt, zu pönalisieren, ist der Missbrauch.

Ein Missbrauch könnte bei einer grossen Diskrepanz zwischen der Schwere der Beeinträchtigung des Betroffenen einerseits und dem mit der Wiedergabe befriedigten öffentlichen Interesse angenommen werden. Dies war beispielsweise bei der Wiedergabe von Bildern von Caroline von Monaco, die gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Privatsphäre verletzen, nicht der Fall, soweit es um die relativ harmlose Abbildung eines

¹⁵ BSK StGB I – Zeller, Art. 27^{bis} N 13.

privaten Ausritts ging (vgl. vorne III Ziff. 2, letzter Absatz). Einen Missbrauch könnte man hingegen bei der Wiedergabe der heimlichen Aufnahme eines Politikers in einer Sauna bejahen, wenn dieses Bild Gegenstand einer aufsehenerregenden Enthüllung oder eines Gerichtsverfahrens wäre.

Bei der Wiedergabe pornografischer Bilder könnte in Bezug auf den Missbrauch massgebend sein, ob es um harte Pornografie geht. In diesem Sinne äussert sich Niggli.¹⁶

Verwiesen sei ferner auf die in der Literatur bei Gerichtsberichten in Fällen, bei denen ein öffentliches Interesse am Geschehen, aber nicht an der Person des Täters besteht, vertretene Meinung, Art. 27 Abs. 4 gelte nicht in Bezug auf die Bekanntgabe des Namens des Beschuldigten, sofern die Namensnennung gegen die entsprechenden Regeln des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes verstossen würde. Es wäre missbräuchlich, sich auf Art. 27 Abs. 4 StGB zu berufen, um Art. 28 ZGB in diesem Fall auszuhebeln.¹⁷

In all diesen Fällen könnte man aber einen Missbrauch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen bejahen.

8. Im Fall Dr. Kessler ist das Urteil, soweit es die Wiedergabe des Gerichtsprotokolls und des Berichts März anbetrifft, wie bereits zweimal vermerkt, insofern falsch, als es davon ausgeht, die Wiedergabe der entsprechenden Aussagen stelle schon per se ein Delikt dar.

In seinem Fall könnte nicht argumentiert werden, es liege im zuvor erwähnten Sinn eine schwere Diskrepanz zwischen der Beeinträchtigung der durch Art. 261^{bis} StGB geschützten Rechtsgüter und dem öffentlichen Interesse am Ablauf eines Gerichtsverfahrens vor, weil es wie erwähnt gang und gäbe ist, in Publikationen zu Art. 261^{bis} die für strafbar erklärten Äusserungen anzugeben und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Jersild ausdrücklich in einem solchen Fall die Strafbarkeit verneinte.

9. Einen Missbrauch könnte man somit höchstens, wie dies die Anklage und die Vorinstanz tut, über die subjektive Seite begründen.

Es ist somit nach der Motivation der Protokollwiedergabe zu fragen. Als Motiv der Veröffentlichung wird Dr. Kessler die Verbreitung revisionistischen Gedankenguts unterstellt. Diese Argumentation ist jedoch nicht belegt. Nach Niggli (N 633) kommt es in solchen Fällen auf den Gesamteindruck der Bewertung an. Er meint, man werde sich nicht darauf berufen können, man wolle nur informieren, wenn eine ganze Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift oder eine halbstündige oder stündige Radio- oder Fernsehsendung ausschliesslich oder fast ausschliesslich aus der Wiedergabe von strafbaren Äusserungen bestehe (N 639). Das ist aber, was die Anklageschrift durch die Art ihrer Darstellung unterschlägt, i.S. Kessler nicht der Fall, weil grosso modo

¹⁶ N 647 ff.

¹⁷ Riklin, AT, § 20 N 29; ders. Presserecht, § 5 N 97; ders. BSK StGB II, Art. 173 N 29; Barrelet, 337 f.; Hünig, 83.

der gesamte Verfahrensablauf geschildert wurde und die umstrittenen Passagen weniger als 10% der betreffenden Publikation ausmachen.

Im einleitenden Kommentar hat Dr. Kessler die Gründe dargelegt, welche ihn zur Veröffentlichung des Gerichtsprotokolls und des Berichts März veranlasst haben. Er sagt, er habe diese Dokumente publiziert, um über die nach seiner Meinung zutage getretene Verfahrenswillkür und den Missbrauch des Antirassismugesetzes zu informieren. In einer Erklärung an das Bezirksgericht Bülach vom 15.7.2003 hat er ferner ausgeführt, es läge ihm absolut fern, den Holocaust zu verharmlosen. Er wüsste nicht, warum er den Holocaust verharmlosen sollte, denn er sei weder Psychopath noch ein Nazi-Freund. Er habe Abscheu vor den Nazi-Verbrechen. Auch im Schlusswort der Verhandlung vor Bezirksgericht Bülach am 28.5.2003 sagte er, die historische Auffassung von Jürgen Graf interessiere ihn nicht und er habe diese noch nie unterstützt. Es gehe ihm einzig und allein um die Meinungsäusserungsfreiheit und um die Menschenrechtsgarantien eines fairen Prozesses auch in Verfahren nach Art. 261^{bis} StGB.

In anderem Zusammenhang sagte Dr. Kessler, er kämpfe gegen die Rassismuskritik, weil sie ihn an der Kritik am Schächten hindere. Wiederum in anderem Zusammenhang sagte er, er habe sich zu revisionistischen Äusserungen nie geäußert, mit Ausnahme einer Textpassage, die bis hinauf zum Bundesgericht zu einer Verurteilung führte, wobei es dort um die Problematik des Schächten ging, die nicht Gegenstand des Verfahrens gegen Förster und Graf war.

Was immer auch man von diesen Aussagen von Dr. Kessler hält, aus seiner Optik erscheint das als plausible Argumentation für die Wiedergabe des Protokolls und des Berichts März. Der Umstand, dass – mit Ausnahmen – der ganze Verhandlungsablauf dargestellt wird und demzufolge nur bei der Befragung des Beschuldigten Graf zur Sache Passagen vorkommen, die allenfalls unter die Rassismuskritik fallen, belegt, dass Kessler die Atmosphäre der Verhandlung darstellen wollte, so u.a. auch die Auseinandersetzung zwischen Verteidigung und Staatsanwalt über die Strafbarkeit der Aussagen des Zeugen Fröhlich.

Soweit Kessler in seiner Einleitung zur Wiedergabe des Protokolls der Hauptverhandlung Graf/Förster sein Unverständnis darüber äussert, dass jemand bestraft wird, welcher die Judenverfolgung unter dem Nazi-Regime nicht leugnet, hingegen behauptet, die Juden seien in den Konzentrationslagern hauptsächlich durch Erschöpfung, Hunger und Seuchen umgekommen, so ist dies eine Haltung, die jemand, auch wenn man sie persönlich nicht teilt, haben und äussern darf. Gerade in den letzten Tagen ist selbst seitens grosser schweizerischer Parteien Kritisches über die Rassismuskritik gesagt worden, bis hin zur Forderung der SVP, diese Norm abzuschaffen. Es gibt vielerlei Gründe, eine solche Haltung zu haben, sei es, weil man solche Aussagen tatsächlich nicht als strafwürdig ansieht oder, was häufig das Motiv ist, wegen der schwierigen Abgrenzung zwischen legalem und illegalem Verhalten oder anders ausgedrückt, wegen der relativen Unbestimmtheit dieser Norm. So führte Kessler in seiner Erklärung zur Anklage betreffend Gerichtsprotokoll Graf vom 15.7.2003 aus, mit haltlosen Anklagen werde ein Milieu der

Rechtsunsicherheit geschaffen, in welchem es der Bürger nicht mehr wage, von seiner Meinungsäusserungsfreiheit Gebrauch zu machen. Und im Schlusswort der Verhandlung vor Bezirksgericht Bülach vom 28.5.2003 führte Kessler aus, der Rassendiskriminierungsgummiartikel sei ein praktisches Mittel für politische Justiz.

IV. Schlussfolgerungen

1. Es ist grundsätzlich nicht verboten, im Rahmen der Berichterstattung über ein öffentlich interessierendes Ereignis Aussagen und Bilder wiederzugeben, die an sich strafbar sind. Dies ist bei verschiedenen Meinungsäusserungsdelikten (Ehrverletzung, unlauterer Wettbewerb, Pornografie, Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, Rassismuskennzeichnung) gang und gäbe.
2. Ausnahmsweise strafbar ist ein solches Verhalten nur in Fällen des Missbrauchs, namentlich wenn belegt ist, dass die Berichterstattungsform nur gewählt wurde, um das betreffende Gedankengut weiterzuverbreiten, bzw. wenn ein krasses Missverhältnis zwischen der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts und dem wahrzunehmenden öffentlichen Interesse besteht.
3. Die mir vorliegenden Fakten sprechen nicht dafür, dass Dr. Kessler die Publikation des Gerichtsprotokolls und des Berichts März benutzt hat, um eine Verharmlosung des Holocaust zu propagieren, sondern es ging ihm darum, nach seiner Meinung bestehende Missbräuche im Umgang mit der Rassismuskennzeichnung und des betreffenden Verfahrens zu dokumentieren. Dr. Kessler geht es offensichtlich um die Abschaffung dieser Norm. Solche Aussagen sind durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt.

Mit freundlichem Gruss

F. Riklin

Literaturverzeichnis:

D. Barrelet, Droit de la communication, Bern 1998.

A. Donatsch/N. Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2000.

M. Forster, Die Grenzen der „Heilung“ von Grundrechtsverstößen im Strafprozess, ZBJV 1999, 376 f.

B. Glaus/P. Studer, Kunstrecht, Zürich 2003.

M. Hünig, Probleme des Schutzes des Beschuldigten vor den Massenmedien, Diss. 1973.

M.A. Niggli, Rassendiskriminierung, Ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG, Zürich 1996.

M.A. Niggli/ F. Riklin/G. Stratenwerth, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, Sonderausgabe Medialex, November 2000.

M.A. Niggli/Ch. Schwarzenegger, Strafbare Handlungen im Internet, SJZ 2002, 61 ff.

Rassendiskriminierung, Gerichtspraxis zu Art. 261bis StGB, hrsg. von der Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit der Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, Zürich 1999.

J. Rehberg/A. Donatsch, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. Aufl., Zürich 2001.

F. Riklin, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenslehre, 2. Aufl., Zürich 2002 (zit. Riklin, AT).

F. Riklin, Schweizerisches Presserecht, Bern 1996 (zit. Riklin, Presserecht).

F. Riklin, Kommentar zu den Ehrverletzungsdelikten, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Basel/Genf/München 2003 (zit. BSK StGB II-Riklin).

M. Schubarth, Justiziable Kunst?, in: M. Schubarth, (Hrsg.), Der Fahrner Prozess, Ein Beispiel für die Problematik von Kunst und Justiz, Basel 1983, 93 ff.

St. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997.

H. Wiprächtiger, Kontrolle der Strafjustiz durch Medien und Öffentlichkeit – Eine Illusion?, Medialex 2004, 38 ff.

F. Zeller, Öffentliches Medienrecht, Bern 2004 (zit. Zeller, 2004).

F. Zeller, Kommentar zu Art. 27^{bis} StGB, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 1-110 StGB, Basel/Genf/München 2003 (zit. BSK StGB I-Zeller).